

## Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von Ausgleichsmaßnahmen

### Gegenüberstellung der Mustersatzung und des Vorschlages des Arbeitskreises Landschaftsplanung und Grünordnung

Maßnahme	Mustersatzung <sup>1</sup>	Vorschlag des AK Landschaftsplanung <sup>2</sup>
Einzelbäume	4 Jahre	30 Jahre
Gehölze, Hecken	3 Jahre	30 Jahre
Wälder, forstlich begründet	5 Jahre	30 Jahre
Wälder aus Sukzession	-	0 Jahre
Wiesen, Krautsäume (aus Acker, der erst vor wenigen Jahren durch Umbruch aus der angestrebten Wiesengesellschaft entstand)	3 Jahre	2 Jahre
Wiesen aus langjähriger Ackerfläche (ohne Wiesen mit angestrebter Wiesengesellschaft in der Nachbarschaft)	-	20 Jahre
Herstellung Stillgewässer (ohne Gehölze)	3 Jahre	5 Jahre
Renaturierung Still-/ Fließgewässer (mit Ufergehölz)	3 Jahre	30 Jahre
Entsiegelung, Einbau durchlässiger Belege	1 Jahr	1 Jahr
Grundwasseranreicherung (Versickerungsmulden etc.)	1 Jahr	1 Jahr
Acker in Ruderalflur	1 Jahr	-
Acker in extensives Grünland	5 Jahre	s. Wiesen
Intensives in extensives Grünland	5 Jahre	20 Jahre
extensives aus brach gefallenem Grünland, Schnittaufgabe vor wenigen Jahren	-	2 Jahre
extensives aus brach gefallenem Grünland, Schnittaufgabe vor vielen Jahren		20 Jahre
Obstwiese aus Acker	-	30 Jahre
Obstwiese aus Grünland	-	30 Jahre
Entwicklung von Nassbiotopen durch Sukzession aus grundwassernahen Ackerstandorten	-	0 Jahre
Entwicklung von Nassbiotopen durch Sukzession aus feuchtem Grünland	-	0 Jahre
Zwergstrauchheiden aus degenerierten Heiden	-	-
Magerrasen aus verbuschtem Magerrasen	-	20 Jahre
Magerrasen aus nährstoffreichem Rasen	-	20 Jahre
Fassadenbegrünung	2 Jahre	-
Dachbegrünung	3 Jahre	-

<sup>1</sup> Erläuterungen zur Mustersatzung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 8a BNatSchG

<sup>2</sup> geänderter Vorschlag gemäß den Anregungen aus der Umfrage Frühjahr 2003 und der Beratung im Umweltausschuss des DST im Mai 2003

## Erläuterungen

Für **Gehölzpflanzungen** (Einzelbäume, Obstbäume, Strauchpflanzungen mit Baumanteil) wird jeweils der nach OTT<sup>3</sup> längst mögliche Zeitraum angesetzt, weil Bäume in keinem Fall in weniger als 30 Jahren ihr ökologisches Optimum erreichen und insbesondere als Straßenbaum oder Obsthochstamm regelmäßige Pflege benötigen.

**Wälder.** Eine natürliche Waldentwicklung aus Sukzession benötigt keine Entwicklungspflege. Falls der Waldbestand aus einer Pflanzung hervorgehen soll, ist zur Bestandsentwicklung eine Entwicklungspflege von 30 Jahren angemessen.

Die erforderlichen Entwicklungspflegezeiträume von **Wiesen** sind abhängig von der Ausgangssituation. Wird ein Acker, der erst vor wenigen Jahren durch Umbruch aus einer artenreichen Wiese entstanden ist, wieder in eine Wiese umgewandelt, ist aufgrund des noch im Boden vorhandenen Samenvorrates ein Entwicklungspflegezeitraum von zwei Jahren ausreichend. Wird eine **Wiese aus einem langjährigen Acker** entwickelt, in dessen Nachbarschaft sich keine der angestrebten Wiesengesellschaften befindet, ist ein Entwicklungspflegezeitraum von 20 Jahren erforderlich. Bei einer **Umwandlung einer nährstoffreichen Wiese** in eine nährstoffarme ist ebenfalls ein Entwicklungspflegezeitraum von zwanzig Jahren angemessen, weil der Nährstoffaustrag durch die Entfernung des Schnittgutes erreicht werden muss. Entsprechendes gilt für **die Umwandlung von nährstoffreichem Rasen** in Magerrasen. Soll eine **brach gefallene Wiese** durch Wiederaufnahme des Schnittes in extensives Grünland umgewandelt werden, ist die erforderliche Dauer der Entwicklungspflege abhängig von der Dauer der Brache und vergleichbar mit den Verhältnissen bei der Umwandlung von **Acker in Wiese**.

Bei der Rückführung von **verbuschtem Magerrasen in Magerrasen** ist ein Entwicklungspflegezeitraum von 20 Jahren angemessen, weil durch die Gehölzentwicklung die Standortbedingungen für die Magerrasenarten sich über einen längeren Zeitraum so verschlechtert haben, dass der Samenvorrat im Boden stark reduziert wurde.

Die Umwandlung eines **Ackers in eine Ruderalflur** ist keine auf Dauer angelegte Ausgleichsmaßnahme. Die ersten Stadien entsprechen der Ackerbrache, die nur durch regelmäßigen Umbruch erhalten bleiben kann. Liegt die Fläche über längere Zeit brach, schreitet die Sukzession bis zur Gehölzentwicklung fort.

**Röhrichte** und sonstige Nassbiotope entwickeln sich aus einer Feuchtwiese bei Aufgabe des Schnittes von selbst, wenn die Standortverhältnisse stimmen. Entsprechendes gilt für einen nassen Acker bei Nutzungsaufgabe. Entwicklungspflege ist nicht erforderlich.

Die Vegetationsentwicklung bei neu geschaffenen **Stillgewässern** bedarf ebenfalls keiner aufwändigen Pflege, allerdings sollte die ersten 5 Jahre eine eventuell unerwünschte Gehölzentwicklung unterbunden werden.

Bei der **Renaturierung von Still- und Fließgewässern** ist ein Entwicklungspflegezeitraum von 30 Jahren angemessen, wenn gezielt ein Gehölzbestand begründet werden soll.

Die **Verjüngung degenerierter Zwergstrauchheiden** ist eine reine Pflegemaßnahme, die nicht als Kompensationsmaßnahme gewertet wird.

**Grundwasseranreicherung:** Sind die Voraussetzungen (Versickerungsmulde und Wasserzuleitung) geschaffen, ist keine Entwicklungspflege erforderlich, allenfalls eine nicht als Kompensationsmaßnahme anrechenbare Wartung.

**Fassaden- und Dachbegrünungen** werden in aller Regel vom Eingreifer an und auf eigenem Gebäude angelegt, wodurch die Unterhaltungslast auf Dauer auch bei ihm verbleibt.

---

<sup>3</sup> OTT, Stefan / ZENKER, Ulrike

Empfehlungen für eine Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach  
§ 135a – 135c BauGB für die Stadtgemeinde Bremen - Hannover 1999